

## **Nutzung des Archivs**

(1) Das Archiv der Monumenta Germaniae Historica steht für wissenschaftliche Zwecke jeder Person auf Antrag kostenlos zur Benutzung frei. Diese hat das Recht, das Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist zu benutzen.

(2) Beim ersten Besuch wird ein Benutzungsantrag ausgefüllt. Dieser enthält Angaben zur Person ggf. auch von Auftraggebern, zum Benutzungsvorhaben und Benutzungszweck sowie darüber, ob und wie die Ergebnisse der Recherche veröffentlicht werden sollen. Bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut sind Persönlichkeitsschutz- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten.

(3) Eine Nutzung muss versagt oder eingeschränkt werden, falls der Erhaltungszustand des Archivguts sie nicht zulässt, ebenso falls Berufs- oder Amtsgeheimnisse bzw. Personenschutzrechte entgegenstehen.

(4) Sämtliche Materialien des Archivs sind Präsenzbestand, d.h. sie werden weder am Ort noch über Fernleihe ausgeliehen und können nur im Lesesaal der MGH eingesehen werden. Hierbei darf die Ordnung des Archivgutes nicht verändert werden. Bestandteile des Archivgutes wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke, Briefmarken usw. dürfen nicht entfernt werden und es dürfen keine Vermerke im Archivgut angebracht oder verändert werden.

## **Schutzfristen**

(1) Archivgut darf gemäß den Bestimmungen des § 5 des [Bundesarchivgesetzes](#) grundsätzlich nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen durch Dritte genutzt werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Präsidentin der MGH.

(2) Archivgut, das sich nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes (1) Dritten nur mit Einwilligung des Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dem Tod des Betroffenen bedarf die Nutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Das Zustimmungsrecht wird ausgeübt vom überlebenden Ehegatten; falls ein solcher nicht vorhanden ist, von den Abkömmlingen ersten Grades und, falls weder Ehegatte noch Abkömmlinge ersten Grades vorhanden sind, von den Eltern des Betroffenen. Ist der Todestag des Betroffenen dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Ist auch der Geburtstag nicht zu ermitteln, endet die Schutzfrist 70 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist gilt nicht für die Nutzung durch den Betroffenen und die Angehörigen selbst.

(3) Die Schutzfrist kann verkürzt oder aber auch verlängert werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Bei Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), ist eine Verkürzung auch ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, wenn der Betroffene oder im Falle des Todes die Angehörigen im Sinne des Absatzes (2) eingewilligt haben. Kann die Einwilligung

nicht eingeholt werden, ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Ein überwiegend öffentliches Interesse an der Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist ist in der Regel dann gegeben, wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die in dem gesperrten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart sind.

(5) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Absatz (2) gilt auch nicht für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht.

### **Belegexemplar**

Die Benutzenden werden ersucht, der Bibliothek der MGH ein kostenfreies Exemplar der Arbeiten zu überlassen, die auf der Grundlage oder mit Unterstützung der Archivalien des Archivs erstellt wurden.

### **Reproduktionen**

(1) Es können Reproduktionen und Kopien von Archivalien bestellt werden. Reproduktionen werden nur gefertigt, soweit konservatorische Gründe nicht entgegenstehen. Über die jeweils geeigneten Herstellungsverfahren entscheidet der Leiter des Archivs. Die Kosten der Reproduktion werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(2) Reproduktionen dürfen mit Zustimmung der MGH an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dabei ist auf die Herkunft aus dem MGH-Archiv hinzuweisen und die Signatur anzugeben. Soweit Urheberrechte bestehen, ist die Zustimmung schriftlich einzuholen.